



An alle Mitglieder

Braunschweig, 01. September 2021

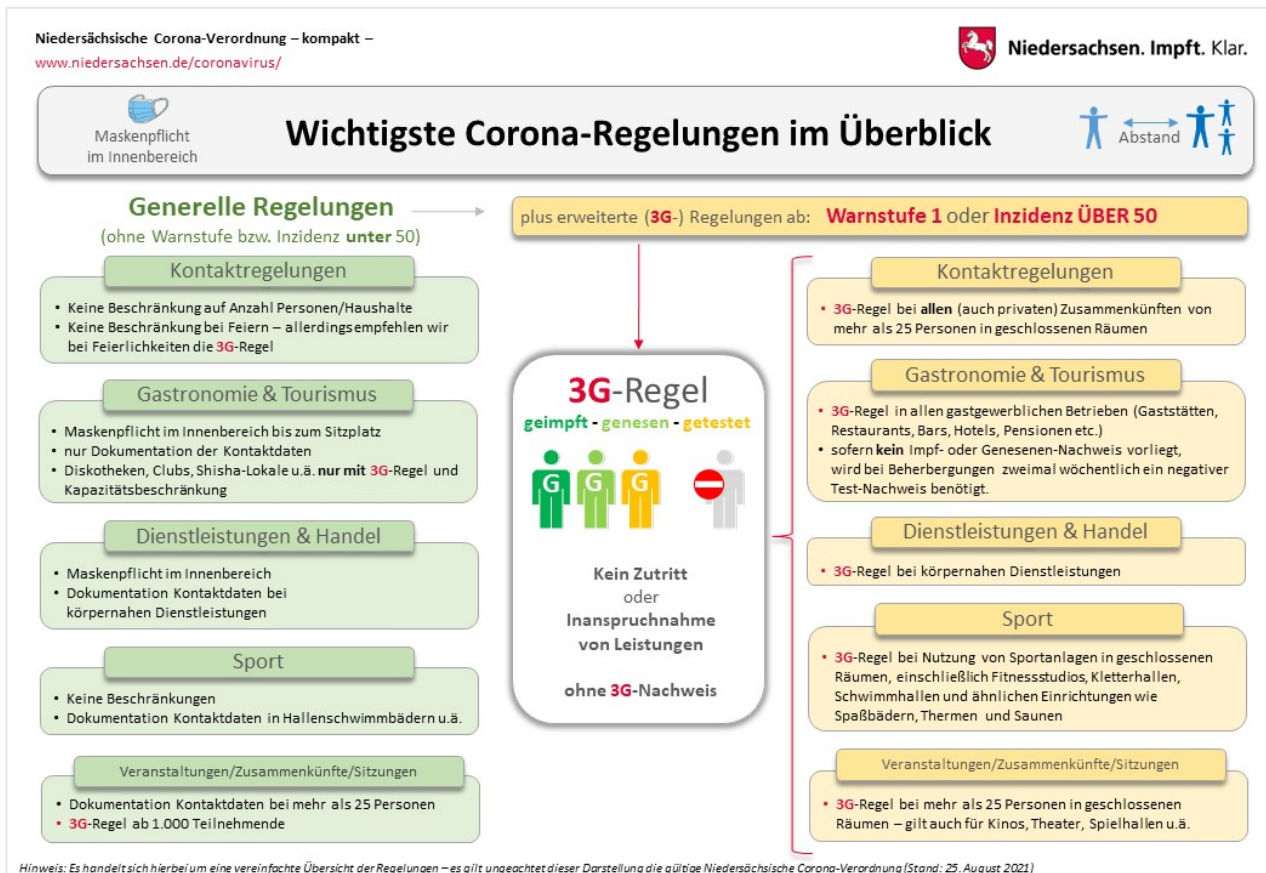
Verhaltens- und Hygieneregeln für die Nutzung der Sporthalle

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/innen und der ehrenamtlich tätigen Personen.
2. Das Betreten und Verlassen der Sporthalle muss einzeln mit Maske und auf direktem Weg mit einem Abstand von 2 m erfolgen. Die ausgewiesenen Zu- und Abgänge sind zu nutzen.
3. Der Sport kann in Gruppen kontaktlos oder mit kontakt betrieben werden, es gibt keine Gruppenbeschränkung, keine Testpflicht und beim Sport kann auf die Maske verzichtet werden.
4. Natürlich müssen weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Zwischen den Sportgruppen oder in Pausen sollte die Halle gelüftet werden.
5. Bei einer **Inzidenz von über 50 oder der Warnstufe 1** gilt die **3G Regel**. Das heißt es dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (Schüler und Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen) die Halle betreten und Sport treiben. Wer nicht dazu zählt, darf die Halle nicht betreten.
6. Die Regeln für die **Warnstufe 2 und 3** werden noch nachgereicht, ansonsten gilt Punkt 5. Warnstufe 1.
7. Alle Sportler müssen die Nutzungsbedingungen der Halle, sowie die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten. Wer Krankheitssymptome aufweist, darf nicht in die Halle.
8. Es muss vom Verein, bzw. von den Sportlern eine Teilnehmerliste erstellt werden und 3 Wochen aufgehoben werden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Wird nachträglich eine Corona Infektion bekannt, ist diese dem Verein und der Samtgemeinde Boldecker Land zu melden.
9. Die Sportgeräte müssen nach der Nutzung desinfiziert werden. Geräte die nicht desinfiziert werden können dürfen nicht genutzt werden. Die Übungsleiter*innen und Sportler*innen sind dafür verantwortlich, dass nach jeder Gruppe die Kontaktflächen (Toiletten, Handläufe, Lichtschalter usw.) einmal desinfiziert werden.
10. Die Sanitäreinrichtungen dürfen unter Beachtung der Abstandsregelung, mit Maske und unter Beachtung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen genutzt werden.

11. Die Zuschauerbelegung in der Halle darf nur 50 % betragen, damit der Abstand eingehalten werden kann. Die Zuschauer müssen beim Betreten der Halle eine Maske tragen. Wenn ein Platz eingenommen wurde und der Abstand eingehalten wird, kann auf die Maske verzichtet werden. Die Kontaktdaten der Zuschauer müssen aufgenommen werden und 3 Wochen aufgehoben werden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.

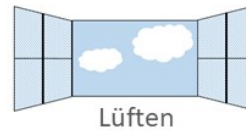
12. Bei einer Inzidenz von über 50 oder Warnstufe 1 gelten für die Zuschauer auch die 3G Regel. Das heißt es dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (Schüler und Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen) die Halle mit Maske betreten. Wer nicht dazu zählt, darf die Halle nicht betreten.

Mit sportlichem Gruß



Sport

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne 3G-Nachweis



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

System der Warnstufen

| Leitindikatoren: | Warnstufen | | |
|--|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| | 1 | 2 | 3 |
| Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl) | Inzidenz 35 bis 100 | Inzidenz 100 bis 200 | Inzidenz über 200 |
| Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner) | Aufnahme über 6 bis 9 Fälle | Aufnahme über 9 bis 12 Fälle | Aufnahme über 12 Fälle |
| Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19 | Auslastung 5 % bis 10 % | Auslastung 10 % bis 20 % | Auslastung über 20 % |

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung der 3G-Regeln** erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtepidemiologische Lage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus